



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	7
Arbeitnehmer	7
Hinweise	8
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

CDU, CSU und SPD haben ihren **Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“** vorgestellt. Bei den steuerlichen Aspekten handelt es sich aber leider vielfach nur um Absichtserklärungen. Zudem stehen alle Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Angesichts der veränderten Arbeitsbedingungen durfte man auf eine positive Entscheidung hoffen. Doch leider hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für **einen Umzug** in eine andere Wohnung, um dort **(erstmalig) ein Arbeitszimmer** einzurichten,



ten, **nicht als Werbungskosten** abzugsfähig sind.

- Kann **in Deutschland steuerpflichtigen Personen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in der Schweiz** gewährt werden? Das Finanzgericht Köln hält das für möglich und hat sich an den Europäischen Gerichtshof gewandt.
- Die **Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage des Vermieters** ist keine unselfbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern **eine selbstständige Hauptleistung**.

Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat u. a. zur Folge, dass bei Altanlagen ein **Vorsteuerabzug** möglich ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juni 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Verteidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Juli 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.07.2025 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.07.2025 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 07/2025	spätestens 29.07.2025
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Koalitionsvertrag: Das sind die steuerlichen Pläne!

Im April 2025 haben CDU, CSU und SPD ihren **Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“** vorgestellt. Blickt man auf die steuerlichen Aspekte, dann sind einige Vorhaben bereits präzise formuliert (z. B. die **dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale** zum 1.1.2026 auf 38 Cent bereits ab dem ersten Kilometer oder die **dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 %** ebenfalls zum 1.1.2026). Vielfach handelt es sich aber leider **„nur“ um Absichtserklärungen**. Die genaue Ausgestaltung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Beachten Sie

Bei allen nachfolgend auszugsweise vorgestellten Steuerplänen gilt: Die Maßnahmen stehen **unter Finanzierungsvorbehalt**.

Unternehmensteuer und Investitionen

Für **Ausrüstungsinvestitionen** plant die neue Bundesregierung einen sogenannten **Investitions-Booster** in Form einer **degressiven Abschreibung von 30 % in den Jahren 2025, 2026 und 2027**.

Die **Körperschaftsteuer von 15 %** soll stufenweise gesenkt werden – und zwar **in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt, beginnend mit dem 1.1.2028**.

Das **Optionsmodell nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)** und die **Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a des Einkommensteuergesetzes (EStG)** sollen (erneut) **„wesentlich verbessert“** werden. Erst kürzlich erfolgten hier durch das Wachstumschancengesetz Verbesserungen. So wurde bei § 34a EStG z. B. **das Thesaurierungsvolumen** erhöht. Was dieses Mal angestrebt wird, lässt der Koalitionsvertrag leider vollkommen offen.

Zum **Hintergrund**: Für **bilanzierende Einzel- und Personenunternehmen** sieht § 34a EStG eine Begünstigung für **nicht entnommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Auf Antrag können Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit **mit einem Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Wird der Gewinn in **späteren Jahren jedoch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Beachten Sie

Durch § 1a KStG können **Personenhandelsgesellschaften, Partnerschafts-**

gesellschaften oder eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts im ertragsteuerlichen Bereich (auf Antrag) **wie eine Kapitalgesellschaft** behandelt werden.

Zudem heißt es im Koalitionsvertrag: „Wir prüfen, ob ab dem Jahr 2027 **die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform **in den Geltungsbe- reich der Körperschaftsteuer** fallen können.“

Einkommensteuer

Noch unpräziser sind die Ausführungen zur Einkommensteuer: „Wir werden die Einkommensteuer **für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur senken**.“

Und weiter:

- Die Schere zwischen **der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und dem Kindergeld** soll schrittweise verringert werden.
- Die finanzielle Situation von **Alleinerziehenden** soll durch Anhebung oder Weiterentwicklung **des Alleinerziehenden Entlastungsbeitrags** verbessert werden.

Beachten Sie

Der Solidaritätszuschlag soll unverändert bleiben.

Konkret wird es bei **der Entfernungspauschale** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. **Ab 2026** soll eine dauerhafte Erhöhung auf **0,38 EUR ab dem ersten Kilometer** erfolgen.

Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

Die **Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine** soll erhöht werden – und zwar um **5.000 EUR auf 50.000 EUR**. Ferner soll **der Katalog der gemeinnützigen Zwecke** modernisiert und **das Gemeinnützigkeitsrecht insgesamt vereinfacht** werden.

Merke

Die **Übungsleiterpauschale** soll von **3.000 EUR auf 3.300 EUR** und die **Ehrenamtspauschale** von **840 EUR auf 960 EUR** angehoben werden.

Anreize für Mehrarbeit und längeres Arbeiten

Wer freiwillig mehr arbeiten will, soll **mehr Netto vom Brutto** haben. Dazu sollen **Überstundenzuschläge steuerfrei gestellt** werden, die über die tariflich vereinbarte bzw. an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen.

Wer das **gesetzliche Rentenalter** erreicht und **freiwillig weiterarbeitet**, soll sein Gehalt **bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten.

Beachten Sie

Allerdings will die neue Bundesregierung **Fehlanreize und Mitnahmeeffekte vermeiden**. Deshalb soll vor allem Folgendes geprüft werden:

- die Nichtanwendbarkeit der Regelung bei Renteneintritten **unterhalb der Altersgrenze für die Regelaltersrente**,
- die Beschränkung der Regelung auf **Einkommen aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** und
- die **Anwendung des Progressionsvorbehalts**.

Merke

Zudem sollen Anreize für eine Ausweitung der Arbeitszeit erfolgen. Wenn Arbeitgeber eine Prämie zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit auf dauerhaft an Tarifverträgen orientierte Vollzeit zahlen, soll dies steuerlich begünstigt werden.

Gewerbe-, Umsatz- und Stromsteuer

CDU, CSU und SPD wollen alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, **um Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen wirksam zu begegnen**. Zudem soll **der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz** von **200 auf 280 %** erhöht werden.

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie soll zum 1.1.2026 dauerhaft auf **7 %** reduziert werden.

Beachten Sie

Für **schnelle Entlastungen** um mindestens **fünf Cent pro kWh** sollen in einem ersten Schritt **die Stromsteuer** so schnell wie möglich auf **das europäische Mindestmaß** gesenkt und **die Übertragungsnetzentgelte** reduziert werden.

Abbau von Steuerbürokratie

Die neue Bundesregierung will sich für eine **Steuervereinfachung** durch Typisierungen und Pauschalierungen einsetzen. Dabei soll insbesondere eine **Arbeitstagepauschale** geprüft werden, in der **Werbungskosten für Arbeitnehmer zusammengefasst** werden können.

Zudem soll **die Besteuerung der Rentner vereinfacht** werden bzw. sollen sie **von Erklärungs-pflichten** so weit wie möglich entlastet werden.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	04/24	09/24	02/25	03/25	04/25
BRD gesamt:	+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,3 %	+ 2,2 %	+ 2,1 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Handwerkerleistungen: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Immobilie in der Schweiz europarechtswidrig?

Kann in Deutschland steuerpflichtigen Personen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in der Schweiz gewährt werden? Das Finanzgericht Köln hält das für möglich und hat sich an den Europäischen Gerichtshof gewandt.

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit deutscher und schweizerischer Staatsbürgerschaft wohnte in der Schweiz. Der Ehemann war als Arbeitnehmer in Deutschland tätig und unterhielt hierfür eine Woh-

nung in Deutschland. Für das gemeinsame Haus in der Schweiz beauftragten die Eheleute verschiedene Handwerks- und Gartenbauarbeiten i. S. des § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und begehrten eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer.

Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Dienstleistungen in der Schweiz ausgeführt wurden (vgl. § 35a Abs. 4 S. 1 EStG). Hiergegen erhoben die Eheleute erfolgreich Klage.

Das Finanzgericht Köln bezweifelt, ob es mit dem Freizügigkeitsabkommen

vereinbar ist, dass die Steuerermäßigung nur für Dienstleistungen beansprucht werden kann, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden.

Beachten Sie

Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist das Verfahren ausgesetzt.

Alle Steuerzahler

Keine Werbungskosten bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Coronapandemie – **zwangsweise zum Arbeiten im häuslichen Bereich** angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht.

Sachverhalt

Eheleute lebten mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 (zunächst bedingt durch die Coronapandemie) arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten.

Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten die Eheleute als Werbungskosten

geltend. Das Finanzamt erkannte zwar die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab.

Demgegenüber bejahte das Finanzgericht Hamburg den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. Dem folgte der Bundesfinanzhof aber (leider) nicht und bestätigte die ablehnende Entscheidung des Finanzamts.

Die Wohnung ist grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen. Daher zählen die Kosten für einen Wohnungswechsel regelmäßig zu den **nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung**. Etwas anderes gilt nur, wenn **die berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel** dargestellt hat und **private Umstände** allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben.

Beachten Sie

Dies ist aber nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn

- **der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels** gewesen ist oder
- sich die **für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte** benötigte Zeit durch den Umzug **um mindestens eine Stunde täglich** vermindert hat.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, genügt **nicht zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs**. Es fehlt insoweit an **einem objektiven Kriterium**, das nicht auch durch die private Wohnsituation **jedenfalls mitveranlasst ist**.

Die Entscheidung, in der neuen, größeren Wohnung (erstmalig) ein **Zimmer als Arbeitszimmer** zu nutzen oder die **Berufstätigkeit im privaten Lebensbereich (weiterhin) in einer „Arbeitsecke“** auszuüben, beruht auch in Zeiten einer gewandelten Arbeitswelt **nicht auf nahezu ausschließlich objektiven beruflichen Kriterien**. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige **über keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfügt** oder durch die Arbeit im Homeoffice versucht, das Berufs- und Familienleben zu vereinbaren.

Erbschaft-/Schenkungsteuer: Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln zulässig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Verwendung von **geschlechtsspezifischen Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer **verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot**.

Die Heranziehung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln dient dem Ziel, **die Kapitalwerte lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen** und eine Besteuerung nach der tatsächlichen

Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Da **die statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen unterschiedlich hoch ist**, ermöglichen die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vervielfältiger **genauere und realitätsgerechtere Bewertungsergebnisse als geschlechtsneutrale Vervielfältiger**.

Beachten Sie

Die Anwendung der geschlechtsspezifischen Sterbetafeln kann sich für den Steuerpflichtigen **je nach Fallkonstellation günstiger oder ungünstiger auswirken** und führt nicht per se zu einer

Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts.

Merke

Der Bundesfinanzhof musste nicht entscheiden, welche Auswirkungen sich aus dem am 1.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen ergeben.

Alle Steuerzahler

Säumniszuschläge: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden

Säumniszuschläge werden festgesetzt, wenn die **Zahlung nicht pünktlich** erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet **auf das Jahr also 12 %**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass wegen des **deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen**, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, je-

denfalls seit März 2022 **keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zuschläge bestehen**.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in diesem Verfahren Folgendes entschieden: Wenn das Finanzamt zwar **Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt**, deren Wirkung aber von der Erbringung **einer Sicherheitsleistung** abhängig macht, bewirkt die spätere Leistung der Sicherheit im Regelfall, dass die AdV mit (Rück-) Wirkung ab dem Zeitpunkt der Wirk-

samkeit der Verfügung eintritt und **zuvor etwaig entstandene Säumniszuschläge entfallen**.

Beachten Sie

Das Finanzamt kann allerdings **ausdrücklich anordnen**, dass die **Wirkung der AdV erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung der Sicherheit beginnt**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden die **Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke** in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein **neuer Bestandteil ist die Transaktionsmatrix**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun Stellung bezogen.

Die Transaktionsmatrix ist eine **tabellarische Übersicht**, die relevante Informationen **zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten** enthält.

Das Bundesfinanzministerium führt auf, was in der Transaktionsmatrix anzugeben ist:

- **der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle** (z. B. Warenlieferung und Dauersachverhalt),
- **die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten** unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- **das Volumen und das Entgelt** (in

EUR) **der Geschäftsvorfälle** (z. B. Darlehensvolumen und Zins oder Entgelt für eine Warenlieferung oder Dienstleistung),

- die **vertragliche Grundlage** (Benennung der Vertragsunterlage),
- die **angewandte Verrechnungsmethode** (z. B. Kostenaufschlagsmethode oder Preisvergleichsmethode),
- die **betroffenen Steuerhoheitsgebiete** und
- ob Geschäftsvorfälle **nicht der Regbesteuerung** im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

Zudem sind dem Schreiben **als Anlage zwei Beispiele für eine Transaktionsmatrix angefügt**. Abweichungen durch den Steuerpflichtigen sind nur unter den im Schreiben genannten (zeitlichen) Voraussetzungen zulässig.

Die Vorgaben ab 2025

Bei einer Außenprüfung sind **ab 2025 (ohne gesondertes Verlangen) innerhalb von 30 Tagen** nach Bekanntgabe

der Prüfungsanordnung vorzulegen: die **Stammdokumentation** bei Überschreiten der Größenklassen, **Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** und die **Transaktionsmatrix**.

Da eine Prüfungsanordnung, die in 2025 ergeht, i. d. R. auch Prüfungszeiträume vor 2025 umfasst, muss **eine Transaktionsmatrix in diesen Fällen auch für die Vorjahre** erstellt werden. Die **30-Tage-Frist** gilt für ein im **Jahr 2025 gestelltes Vorlageverlangen** hinsichtlich der Transaktionsmatrix, auch wenn die **Prüfungsanordnung vor 2025** ergangen ist.

Merke

Werden keine ertragsteuerlichen Auslands Sachverhalte geprüft, sind die o. g. Unterlagen nur auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Kapitalgesellschaften

Organschaft im Zusammenhang mit atypisch stiller Beteiligung

Eine **atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft** steht der **Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft** grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Eine **Organschaft** führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass **nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger.**

Beachten Sie

Die in §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass z. B. **in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne sämtlicher Tochtergesellschaften (als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne** der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch **unmittelbar miteinander verrechnet werden können.** Insbesondere dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland

geführt.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Kommanditgesellschaft (KG) mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die „abhängige“ GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als Organträger abzuführen.

Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand.

Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von 10 % des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung, dass lediglich 90 % des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen. Dem ist der Bundesfi-

nanzhof aber nun entgegengetreten.

§ 14 Abs. 1 KStG setzt **einen Gewinnabführungsvertrag** im Sinne des § 291 des Aktiengesetzes und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als **ganzer Gewinn** abzuführen ist, bestimmt sich **nach dem Zivilrecht.** Gewinnbeteiligungen, die einem **stillen Gesellschafter** zustehen, sind im Zivilrecht aber **als Geschäftskosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen.** Dies betrifft **sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft.**

Folglich ist der hiernach verbleibende **„Rest-Gewinn“** (im Streitfall also die 90 %) **der ganze Gewinn,** der an den Organträger abgeführt werden muss. Dass eine (typische oder atypische) stille Beteiligung **zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag** qualifiziert wird, **steht dieser Beurteilung nicht entgegen.**

Umsatzsteuerzahler

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **die Lieferung von Mieterstrom** aus der eigenen Photovoltaikanlage (**PV-Anlage**) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern **eine selbstständige Hauptleistung** darstellt. Dadurch ist **ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage möglich.**

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige vermietete 2018 ein Mehrfamilienhaus umsatzsteuerfrei und lieferte seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnete. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte er eine PV-Anlage. Im Rahmen einer

Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte er sich verpflichtet, 50 % der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der selbst produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete er die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Nach Ansicht des Finanzamts teilte die Stromlieferung als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (steuerfreie Vermietung), sodass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage insoweit ausgeschlossen sei. Nur bezüglich der Stromspeisung von 50 % in das externe Stromnetz könne von steuerpflichtigen Leis-

tungen ausgegangen werden, sodass der Vorsteuerabzug nur zu 50 % zu gewähren sei. Doch das sah das Finanzgericht Münster anders: Es gewährte 100 %.

Das Finanzgericht Münster unterscheidet zwei Fallgruppen:

- Hat **der Mieter** die Option, die **Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten auszuwählen,** können die Leistungen **als von der Vermietung getrennt** angesehen werden. Dies gilt vor allem, wenn der Mieter über den Umfang der erhaltenen Leistungen entscheiden kann. Und so verhielt es sich im Streitfall: **Die Mieter konnten den**

Umsatzsteuerzahler

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

Lieferanten und die Nutzungsmodalitäten des Stroms **frei wählen**.

- Sofern die Vermietung aber mit den begleitenden Leistungen **objektiv eine Gesamtheit** bildet, kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung mit der Vermietung **eine einheitliche Leistung** bildet.

Auch **der Bundesfinanzhof** hat entschieden, dass es sich bei der Lieferung von Strom, der über eine PV-Anlage erzeugt und an die Mieter ab-

gegeben wird, um **eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung** handelt, die **zum Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen berechtigt. Denn kraft Gesetzes kann der Mieter den Stromanbieter frei wählen.

Merke

Die Frage des Vorsteuerabzugs hat durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) an Bedeutung verloren. Denn unter den dort genannten Voraussetzungen werden Betreiber von PV-

Anlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet. § 12 Abs. 3 UStG ist am 1.1.2023 in Kraft getreten, wobei hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage, entscheidend ist.

Arbeitgeber

Leiharbeiternehmer: Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte

Wann haben **Leiharbeiternehmer beim Entleiher eine erste Tätigkeitsstätte**? Zu dieser Frage gibt es neue Entwicklungen bzw. ist **ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig**: Liegt bei Leiharbeiternehmern **eine dauerhafte Zuordnung** nach § 9 Abs. 4 S. 3 Altern. 2 des Einkommensteuergesetzes (Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses) **zu einer ersten Tätigkeitsstätte vor**, wenn **ein befristetes**

Beschäftigungsverhältnis zum Personaldienstleister (Verleiher) **wiederholt vor Ablauf der Befristung** bei unverändertem Vertragsinhalt **verlängert wird** und jeweils eine Verlängerung der befristeten Zuordnung zu demselben Entleiher **bei unverändertem Einsatzort** erfolgt?

Hintergrund: Bei einer **ersten Tätigkeitsstätte** ist der Arbeitnehmer beim Kostenabzug **auf die Entfernungspau-**

schale beschränkt. Handelt es sich allerdings um **eine Auswärtstätigkeit**, kann er seine Fahrtkosten (ggf. auch Verpflegungsmehraufwand) **nach Reisekostengrundsätzen** geltend machen, was steuerlich günstiger ist.

Arbeitnehmer

Preisgeld für wissenschaftliche Publikationen

Ein **mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis** kann **nur dann Arbeitslohn darstellen**, wenn er dem Arbeitnehmer **für Leistungen** verliehen wird, die er **gegenüber seinem Dienstherrn** erbracht hat. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Professors entschieden.

Der Professor hatte die Habilitationsschriften überwiegend **vor der Berufung in das Professorendienstverhältnis** verfasst. Der preisbewehrten Habilitation lag zwar eine wissenschaftliche Forschungsleistung zugrunde. Diese gründete aber **nicht auf der Forschungstätigkeit als Hochschullehrer**.

Wissenschaftspreis und Preisgeld stellen sich daher **nicht als „Frucht“ dieser Tätigkeit** dar.

Hinweise

Freiwillige Krankenversicherung: Aufwandsentschädigung eines Stadtrats beitragspflichtig

Wer im Zusammenhang mit **seiner kommunalpolitischen Tätigkeit Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder** erhält (im Streitfall ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrats), erzielt **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit**. Diese sind im Rahmen **der freiwilligen Krankenversicherung zu verbeitragen**. Dies hat jedenfalls das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

entschieden.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen stellte heraus: Für die Zuordnung von Einnahmen zum Arbeitseinkommen **ist die steuerliche Abgrenzung der Einkunftsarten maßgebend**. Bei Anlegung dieser Maßstäbe handelt es sich auch bei den Einnahmen, die im Zusammenhang mit einer kommunalpolitischen Tätigkeit in Gestalt von

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern erzielt werden, um Arbeitseinkommen nach § 15 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) IV.

Beachten Sie

Gegen dieses Urteil ist **die Revision beim Bundessozialgericht** anhängig.

Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften

Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Antworten zu den **wichtigsten**

Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften gibt das Bundesfinanzministerium **in einer kompakten**

Broschüre (Stand: Januar 2025; abrufbar unter: www.iww.de/s12799).

Recht

rohwedder | partner 

Doppelarbeitsverhältnis – Anrechnung von Urlaub

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mit Urteil vom 05.12.2023 (Az. 9 AZR 230/22) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass bei Doppelarbeitsverhältnissen auch eine Anrechnung von Urlaubsansprüchen möglich sein kann. In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall wurde einer Mitarbeiterin vom bisherigen Arbeitgeber fristlos gekündigt. Die Mitarbeiterin wehrte sich mit einer Kündigungsschutzklage gegen die fristlose Kündigung und bekam vor Gericht Recht mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis durch diese fristlose Kündigung nicht beendet war. Während dem Kündigungsrechtsstreit arbeitete die Arbeitnehmerin jedoch bei einem anderen Arbeitgeber (der Rechtsstreit zog sich über ein Jahr hin), und vom neuen Arbeitgeber wurde der Arbeitnehmerin auch Urlaub gewährt. Nachdem sodann die Mit-

arbeiterin mit ihrer Klage gegen die Kündigung Erfolg hatte – wonach die fristlose Kündigung des ursprünglichen Arbeitgebers nicht berechtigt war und das Arbeitsverhältnis mit diesem fortbestand –, endete jedoch dieses ursprüngliche Arbeitsverhältnis aufgrund anderweitiger Kündigung. Die Mitarbeiterin machte sodann nach Beendigung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses Urlaubsabgeltungsansprüche geltend (und zwar für den Zeitraum, während dem sie vom ursprünglichen Arbeitgeber aufgrund der unwirksamen Kündigung nicht beschäftigt wurde). Da sich der ursprüngliche Arbeitgeber weigerte, diese noch offenen Urlaubstage finanziell der Mitarbeiterin auszubezahlen, erhob sie Klage vor Gericht und bekam nunmehr von dem Bundesarbeitsgericht grundsätzlich Recht,

musste sich jedoch auf ihren geltend gemachten Urlaubsabgeltungsanspruch diejenigen Tage anrechnen lassen, die Sie in dem anderweitigen Arbeitsverhältnis während dem laufenden Kündigungsrechtsstreit von dem neuen Arbeitgeber als Urlaubstage gewährt bekommen hatte:

Das Bundesarbeitsgericht betont zunächst, dass nach §§ 1, 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) der gesetzliche Urlaubsanspruch dem Grunde nach allein das Bestehen des Arbeitsverhältnisses vorsetzt. Der Urlaubsanspruch stehe daher nicht unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum eine Arbeitsleistung erbracht habe. Denn grundsätzlich seien nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 GRC und dem sich daran ausrichtenden § 1 BUrlG der Zeitraum



Recht

rohwedder | partner 

Doppelarbeitsverhältnis – Anrechnung von Urlaub

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

ohne Beschäftigung nach Auspruch einer unwirksamen Kündigung grundsätzlich einem tatsächlichen Arbeitszeitraum gleichzustellen. Dies sei die Konsequenz daraus, dass der Arbeitgeber mit der unwirksamen Kündigung seine Obliegenheit verletzt habe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Dies gilt nach den Wertungen des Bundesurlaubsgesetzes auch bei Vorliegen sog. Doppelarbeitsverhältnisse. Für das Entstehen des Urlaubsanspruchs ist ohne Bedeutung, dass der Arbeitnehmer in einem Kündigungsschutzprozess den Fortbestand seines gekündigten Arbeitsverhältnisses geltend macht und währenddessen ein anderes Arbeitsverhältnis eingeht. Wird der Kündigungsschutzklage stattgegeben, bestehen zunächst in beiden Arbeitsverhältnissen Urlaubsansprüche, obwohl der Arbeitnehmer die Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht gleichzeitig erfüllen konnte. Geht ein Arbeitnehmer ein Doppelarbeitsverhältnis ein, entstehen nach §§ 1, 3 BUrlG Urlaubsansprüche in beiden Arbeitsverhältnissen. Hinderte bereits das Vorliegen eines Doppelarbeitsverhältnisses per se das Entstehen des Urlaubsanspruchs in einem der Arbeitsverhältnisse, trüge – entgegen der Konzeption des Bundesurlaubsgesetzes – allein der Arbeitnehmer das Risiko der Nichterfüllung seines Urlaubsanspruchs. Daher entstehe nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 4 BUrlG nach erfüllter Wartezeit in

jedem Arbeitsverhältnis dem Grunde und der Höhe nach der volle Urlaubsanspruch. Dem entspricht auch die Regelung in § 6 Abs. 1 BUrlG, der zufolge der Anspruch auf Urlaub nicht besteht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers während des Urlaubsjahres steht dem neuen Arbeitgeber keine Anrechnungsbefugnis zu, wenn der frühere Arbeitgeber Urlaub nicht erteilt oder nicht abgegolten hat. Nach der Regelungssystematik des Bundesurlaubsgesetzes sind Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers aus verschiedenen Arbeitsverhältnissen – mit Ausnahme der Regelung in § 6 BUrlG – grundsätzlich unabhängig voneinander zu erfüllen. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer, der seinen früheren Arbeitgeber aufgrund einer unwirksamen Kündigung nicht beschäftigt, mit einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis begründet, ohne die Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen erfüllen zu können, enthält das Bundesurlaubsgesetz keine explizite Regelung. Aus diesem Grund findet grundsätzlich von Gesetzes wegen keine Anrechnung statt. Das Bundesarbeitsgericht hat für diese besondere Fallkonstellation jedoch weiter entschieden, dass die in dem anderen Arbeitsverhältnis gewährten Urlaubsansprüche aufgrund analoger Anwendung des § 11 Nr. 1 KSchG bzw. § 615 Satz 2 BGB in dem ersten Arbeitsverhältnis

anzurechnen sei. Denn könne der Arbeitnehmer die Arbeitspflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht kumulativ erfüllen, sei es geboten, die Verdoppelung von Urlaubsansprüchen durch eine Anrechnung von Urlaubsansprüchen zu vermeiden. Mit Schaffung des § 11 Nr. 1 KSchG verfolge der Gesetzgeber das Ziel, den Arbeitnehmer, der in einem Kündigungsrechtsstreit obsiegt, weder besser noch schlechter, sondern grundsätzlich so zu stellen, als hätte keine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses stattgefunden.

Das Bunde, erhob sie Klage vor Gericht und bekam nunmehr von dem Bundesarbeitsgericht grundsätzlich Recht, musste sich jedoch auf ihren geltend gemachten Urlaubsabgeltungsanspruch diejenigen Tage anrechnen lassen, die Sie in dem anderweitigen Arbeitsverhältnis während dem laufenden Kündigungsrechtsstreit von dem neuen Arbeitgeber als Urlaubstage gewährt bekommen hatte:

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesarbeitsgericht auf die gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeber geltend gemachten Urlaubsabgeltungsansprüche diejenigen Urlaubsansprüche angerechnet, die die Mitarbeiterin in dem zwischenzeitlich anderweitig eingegangenen Arbeitsverhältnis erworben und gewährt bekommen hatte.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Juni 2025